



## Vertrag über den Netzanschluss an das Niederdrucknetz

zwischen

**Netzbetreiber:** Netzwerke Merzig GmbH, 66663 Merzig, Am Gaswerk 10  
Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken, Register-Nr.: HRB 16551

und

**Anschlussnehmer:** Fa./Frau/Herr, PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.:  
Telefon-Nr.: Fax-Nr.:  
ggf. Geburtsdatum: ggf. Registergericht: ggf. Register-Nr.:

Geschäftspartner-Nr.:

wird folgender Vertrag aufgrund (bitte ankreuzen)

- der Inbetriebnahme eines neuen Netzanschlusses  
 der Änderung der Person des Anschlussnehmers  
 der Änderung des bestehenden Netzanschlusses

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle (Anlagenadresse):

Anschlussobjekt-Nr.:

PLZ

Ort

Straße

Hausnummer

2. Zählpunktbezeichnung:

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:

identisch

nicht identisch (bitte die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage beifügen)

4. Druckebene der Entnahme:

Niederdruck (< 100 mbar)

5. Vorzuhaltende thermische Leistung (Netzanschlusskapazität)

kW

6. Eigentumsgrenze des Netzanschlusses:

Der Netzanschluss endet an der Hauptabsperreinrichtung

## § 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage des Anschlussnehmers an das Niederdrucknetz der Netzwerke Merzig GmbH und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 08.11.2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2485) und der Ergänzenden Bedingungen der Netzwerke Merzig GmbH.

Für den Abschluss eines Erdgas-Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Gas im Netzgebiet der Netzwerke Merzig GmbH ist zurzeit die Stadtwerke Merzig GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Erdgas zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, dem Netzbetreiber mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Erdgas durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Erdgaslieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

## § 2 Zusätzliche Verträge

Die Anschlussnutzung, die Netznutzung, die Belieferung mit Erdgas sowie die Einspeisung Biogas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

## § 3 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag beginnt ab Fertigstellung des Hausanschlusses. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt und die Person des neuen Eigentümers in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

## § 4 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) und den beigefügten Ergänzenden Bedingungen der Netzwerke Merzig GmbH zur NDAV sowie den Technischen Regeln für Gas-Installationen DVGW-TRGI G 600.

, den

, den

---

Anschlussnehmer

---

Netzbetreiber

### Anlagen:

- Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck vom 08.11.2006 (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)  
 Anlage 2: Ergänzende Bedingungen der Netzwerke Merzig GmbH  
 Anlage 3: Preisblatt Verteilnetz Gas